

Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.2003
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.02.2004
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2005
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.12.2006
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2011
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.01.2015

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.** ist ein Verbund von staatlich anerkannten oder öffentlich geförderten Einrichtungen der Weiterbildung, Bildung und Qualifizierung, der außerschulischen Jugendbildung und Einrichtungen, die gemeinnützige Bildungsdienstleistungen erbringen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dabei bezieht sich die Förderung der Bildung vor allem auf die Förderung der Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung, der Bildung und Qualifizierung, der außerschulischen Jugendbildung und der Erbringung von gemeinnützigen Bildungsdienstleistungen (insbesondere Qualifizierung, Beratung und Projekte zur Bildungs- und Lernförderung).

Dies geschieht insbesondere durch

- die Fortbildung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Weiterbildungseinrichtungen
- die Beratung von Mitgliedern und Unterstützung der Kooperation
- die Organisation von Fachkonferenzen und Informationsveranstaltungen
- die Organisation von externen Zertifizierungen durch unabhängige, beim Beirat akkreditierte Gutachterinnen und Gutachter

Die Förderung der Qualitätsentwicklung kann sich auch auf weitere öffentlich verantwortete Bereiche der Bildung und Erziehung beziehen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 5 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
9. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder des Gesamtvorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
11. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Haushaltsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
12. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Die Gewährung von Vergütungen für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen u. ä. bleibt hiervon unberührt.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden. Juristische Personen müssen Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Organisationen oder Träger aus dem Bereich der Weiterbildung, Bildung und Qualifizierung, der außerschulischen Jugendbildung oder der Bildungsdienstleistungen sein. Natürliche Personen müssen Vertreterinnen oder Vertreter von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Institutionen aus dem Bereich der Weiterbildung, Bildung und Qualifizierung, der außerschulischen Jugendarbeit oder der Bildungsdienstleistungen sein. Bei Ausscheiden aus der Vertretungsfunktion erlischt die Mitgliedschaft. Die Person kann Fördermitglied mit beratender Stimme werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Gutachtertätigkeit für die Zertifizierung im **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.** schließt die Mitgliedschaft im Verein aus.

§ 4a (Ehrenvorsitz)

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Ehrenvorsitzende ernennen, die sich um den **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.** in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt lebenslang. Ehrenvorsitzende haben keinen Mitgliedsstatus im Verein.
2. Die Ehrenvorsitzende/der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gremien des **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.** teilnehmen.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten schwerwiegend gegen die Interessen und den Zweck des Vereins verstößt. Die Entscheidung darüber trifft der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann differenziert nach juristischen und natürlichen Personen erfolgen.
2. Es wird ein Jahresbeitrag entrichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen von der/dem Vorsitzenden in Textform einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
5. Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet – soweit die Satzung nichts anders bestimmt – die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Finanzberichts und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Bestellung des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie in § 4 und § 5 geregelt sind
- g) die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 10 (geschäftsführender Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für
 - a) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Satzungszweck ergeben;
 - b) die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die ordnungsgemäß Kassen- und Vermögensverwaltung.

Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Gesetze, der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet regelmäßig den Gesamtvorstand über seine Arbeit.

§ 11 (Gesamtvorstand)

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
2. Dem Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bis zu sieben weitere Mitglieder an. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder entscheidet bis zu Höchstzahl die Mitgliederversammlung. Die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes soll das plurale Trägerspektrum der Einrichtungen der Weiterbildung, Bildung und Qualifizierung widerspiegeln. Es wird eine paritätische Besetzung des Gesamtvorstandes nach Gendergesichtspunkten angestrebt.
3. Vertreterinnen und Vertreter der politischen Administration des Landes NRW können als kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme dem Gesamtvorstand angehören. Sie werden vom Gesamtvorstand im Einzelfall berufen.
4. Vereinsentscheidungen, die über die laufenden Vereinsgeschäfte hinausgehen und grundlegende Vereinsangelegenheiten betreffen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
Dazu gehören Entscheidungen.
 - über die Weiterentwicklung des QM-Systems
 - über die Geschäfts- und Arbeitsfelder im Rahmen der Förderung der Qualitätsentwicklung
 - über die Grundlagen der Finanzpolitik des Vereins
5. Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 (Wahl und Amt des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes)

1. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und die bis zu sieben weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder den weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung einzelne Vorstandsmitglieder für eine kürzere Amtsperiode bis zum Ende der regulären Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes berufen.

§ 13 (Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes)

1. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der/dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einberufen.
2. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 (Beirat)

1. Aufgaben des Beirates

Der Beirat ist die Fachaufsicht für das Qualitätsmanagement-Modell des **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.** Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf des Zertifizierungsverfahrens nach dem Qualitätsmanagement-Modell des **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.**
- b) Akkreditierung von Gutachterinnen und Gutachtern
- c) Entscheidung über die Vergabe der Zertifikate
- d) Einsetzung einer unabhängigen Schiedsstelle im Benehmen mit dem Gesamtvorstand

Darüber hinaus berät der Beirat den **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.** in allen Fragen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung, in bildungspolitischen Fragestellungen und fachwissenschaftlichen Entwicklungen und Projekten.

2. Zusammensetzung und Berufung des Beirates

Der Beirat besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen und relevanten gesellschaftlichen Gruppen, die sich mit der Weiterbildung, der Qualitätsentwicklung und dem Qualitätsmanagement beschäftigen.

Dabei sollen Bereiche

- der politischen Administration
- der Erziehung und Bildung
- der Wissenschaft und Kultur
- der Arbeit und Wirtschaft
- des Verbraucherschutzes

berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag von Institutionen und den relevanten gesellschaftlichen Gruppen vom Gesamtvorstand berufen.

Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren berufen. Mit Zustimmung des zu berufenden Beiratsmitgliedes kann auch eine Berufung für eine Amtsdauer von zwei Jahren erfolgen.

Die Amtsdauer rechnet ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Berufung erfolgt. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates endet je nach Dauer der Berufung mit dem 31. Dezember des zweiten oder vierten Kalenderjahres nach der Berufung.

Endet die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes, bleibt dieses bis zu einer erneuten Berufung oder der Berufung eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

Ein Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen.

3. Sitzungen und Beschlüsse des Beirates

Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf begründetes Verlangen von zwei Beiratsmitgliedern oder des geschäftsführenden Vorstandes sind außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen.

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Im Rahmen der in § 14 Abs. 1 genannten Aufgaben des Beirates werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Schriftliche, fernschriftliche (Fax), elektronische (E-Mail) und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.

An den Sitzungen des Beirates können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Geschäftsführung und die Leitung der Zertifizierungsstelle des **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.** mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Unabhängigkeit des Beirates

Der Beirat ist unabhängig vom Verein. Seine Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

Der Beirat ist Entscheidungsinstanz über die Regelungen des Zertifizierungsverfahrens und die Vergabe der Zertifikate. Zur Durchführung der Zertifizierungsverfahren bedient er sich der von ihm akkreditierten Gutachterinnen und Gutachter sowie zur organisatorischen Vorbereitung und Überwachung des Zertifizierungsverfahrens der Zertifizierungsstelle des **Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.**

Auf der Grundlage der von den Gutachterinnen und Gutachtern erstellten Berichte entscheidet der Beirat über die Vergabe der Zertifikate. Die Zertifizierungsstelle kann bei Bedarf bzw. muss auf Verlangen des Beirates eine fachliche Stellungnahme abgeben.

5. Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 (Protokollführung)

Über die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Protokollantin/dem Protokollanten der Sitzung und der jeweiligen Versammlungsleiterin/ dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 (Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer)

Eine Rechnungsprüferin/ein Rechnungsprüfer wird aus der Mitgliedschaft des Vereins durch die Mitgliederversammlung berufen.

§ 17 (Satzungsänderung)

Für die Änderung der Satzung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Dortmund, den 30. Januar 2015



gez. Jürgen Clausius
Vorstandsvorsitzender